

Verantwortung und Rechtspflicht zur konsequenten Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen

KARL-HEINRICH BORCHERT,

1. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Als vor vierzig Jahren, am 7. Oktober 1949, die aus dem Deutschen Volksrat hervorgegangene Provisorische Volkskammer die vom 3. Deutschen Volkskongreß bestätigte Verfassung in Kraft setzte, wurde der historische Akt der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik vollzogen. Dies entsprach der bisherigen antifaschistisch-demokratischen Entwicklung und war zugleich Antwort auf die unter Verletzung der Grundsätze des Potsdamer Abkommens erfolgte Bildung eines separaten Staates, der Bundesrepublik Deutschland.

Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Entwicklung

Die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und den Forderungen des Potsdamer Abkommens, die Macht der Monopole zu brechen, den Nazismus mit allen seinen Wurzeln auszurotten, seine Wiedererstehung für alle Zeiten unmöglich zu machen und friedliche, demokratische Verhältnisse zu schaffen.

Das von Otto Grotewohl am 12. Oktober 1949 erläuterte Regierungsprogramm begründete die Notwendigkeit, für die Weiterführung der gesellschaftlichen Umgestaltung und für den Kampf um den Frieden eine starke Staatsmacht der Arbeiter und Bauern zu schaffen. Die junge Regierung der DDR bekannte sich ausdrücklich zu den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens und gelobte, das Vermächtnis der antifaschistischen Widerstandskämpfer zu erfüllen. In der Verfassung wurden die Ergebnisse der in erbitterter Auseinandersetzung mit der imperialistischen Reaktion erreichten antifaschistisch-demokratischen Umwälzung verankert; sie ebnete den Weg für einen weiteren friedlichen Aufbau, indem sie die Entmachtung des Monopol- und Finanzkapitals sowie des Großgrundbesitzes zum Verfassungsgrundsatz erhob. Mit der Gründung der DDR wurde die historische Chance genutzt, eine grundlegende Wende in der Geschichte des deutschen Volkes herbeizuführen.

Als eine der unmittelbaren und dringenden Aufgaben nach der Zerschlagung des Faschismus und Befreiung des deutschen Volkes bezeichnete die KPD in ihrem historischen Aufruf vom 11. Juni 1945 die vollständige Liquidierung der Überreste des Hitlerregimes, die restlose Säuberung aller öffentlichen Ämter von aktiven Nazis sowie die strenge Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern.

Mit der Enteignung der Kriegsverbrecher, Kriegsgewinnler und Naziaktivisten wurde den Kräften, die dafür Verantwortung trugen, daß von deutschem Boden in diesem Jahrhundert zwei Weltkriege ausgingen, die ökonomische Basis entzogen. Der Wille der demokratischen Kräfte des deutschen Volkes manifestierte sich im Volksentscheid in Sachsen am 30. Juni 1946, bei dem sich 77,62 Prozent der Befragten für eine entschädigungslose Enteignung der Betriebe der Naziaktivisten und Kriegsverbrecher entschieden. Durch die Enteignung der Großgrundbesitzer und die Durchführung der demokratischen Bodenreform wurden die Voraussetzungen für eine freie Entfaltung der demokratischen Kräfte auf dem Lande geschaffen.

Die demokratische Schulreform verbannte den faschistischen Ungeist aus dem Bildungswesen, und auf kulturellem Gebiet wurden mit der Verbreitung und Förderung der fortschrittlichen, humanistischen Ideen und Werte wichtige Bedingungen für die geistig-kulturelle Entwicklung der Menschen geschaffen.

Auf dem Gebiet der Justiz wurden die faschistischen Gesetze und Urteile außer Kraft gesetzt, alle Nazis aus dem Justizapparat entfernt und damit wesentliche Voraussetzungen für eine demokratische, antifaschistische und rechtsstaatliche Entwicklung geschaffen. Der Block der antifaschistisch-

demokratischen Parteien nahm bereits am 30. Oktober 1945 die „Entschließung zur Säuberung Deutschlands von den Überresten des Nazismus“ an. In dieser Entschließung wurde u. a. gefordert, Naziverbrecher, die nicht von Gerichten der UNO abgeurteilt werden, vor deutsche Gerichte zu stellen. Diese notwendige, gerechte und im Hinblick auf die vom Faschismus begangenen Verbrechen zutiefst humanistische Forderung entsprach auch im völkerrechtlichen Sinne den Hauptlinien der Nachkriegspolitik, die zwischen den Mitgliedstaaten der Antihitlerkoalition vereinbart wurden.

Hauptlinien gemeinsamer Nachkriegspolitik der Antihitlerkoalition

Am Ende des zweiten Weltkrieges waren sich die Völker und Staaten der Antihitlerkoalition in dem Willen einig, niemals wieder eine Entwicklung zuzulassen, die Faschismus begünstigt und die Schrecken eines neuen Krieges heraufbeschwört. Noch unter dem Eindruck nazistischer Gewaltherrschaft und der Folgen des faschistischen Raub- und Ausrottungskrieges Hitlerdeutschlands stehend, waren die Bestrebungen zur Schaffung einer stabilen Friedensordnung in der Welt besonders stark. Die Sowjetunion als sozialistischer Staat nutzte ihren Einfluß in Fortführung der Leninschen Grundsätze der Außenpolitik, die im Dekret über den Frieden staatlichen Ausdruck gefunden hatten, mit dem Ziel, den Krieg gemeinsam zu bekämpfen, bevor er ausbricht. Dieser Gedanke lag auch dem Gründungsdokument der Organisation der Vereinten Nationen (UN-Charta) vom 26. Juni 1945 zugrunde. Es galt, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren. Die konsequente Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von den Faschisten während und in Vorbereitung des zweiten Weltkrieges begangen wurden, war dabei eine der Hauptlinien der Vereinbarungen der Mächte der Antihitlerkoalition.

Die Unausweichlichkeit der Bestrafung dieser Verbrechen wurde besonders eindringlich bereits in der Moskauer Erklärung der Mächte der Antihitlerkoalition über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten vom 30. Oktober 1943 formuliert. Hier wurde festgestellt: „Mögen sich diejenigen, die ihre Hände bisher nicht mit unschuldigem Blut besudelt haben, davor hüten, sich zu den Reihen der Schuldigen zu gesellen, denn die drei Alliierten Mächte werden sie ganz gewiß bis an das äußerste Ende der Welt verfolgen und sie ihren Anklägern ausliefern, damit ihnen Gerechtigkeit geschehe.“¹

Die Ziele der Antihitlerkoalition wurden im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 bekräftigt. Durch seine eindeutigen und zukunftsorientierenden politischen Grundsätze erlangte dieses Abkommen insbesondere für das deutsche Volk historische Bedeutung. Die völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands sowie die vollständige Vernichtung des deutschen Kriegspotentials wurden unter anderem als wesentlichste Ziele der Besetzung Deutschlands fixiert. Ein weiterer bedeutender Grundsatz war, daß die Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel- oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, zu verhaften und dem Gericht zu übergeben sind. Damit wurden die Grundpositionen zur Beseitigung des Faschismus und Militarismus festgeschrieben, fand der Wille der Völker der Antihitlerkoalition, daß nie wieder Krieg von deutschem Boden ausgehen sollte, seinen völkerrechtlichen Ausdruck.

¹ Potsdamer Abkommen. Ausgewählte Dokumente zur Deutschlandfrage 1943 bis 1949, Berlin 1971, S. 22.